



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 4a / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 28. Jänner 2021

Amtssigniert. SID2021011116345
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 37 Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 22. Jänner 2021 betreffend das Verbot des Betretens und Befahrens jener Bereiche, die für das Abhalten des Trödelmarktes am Burggraben, des Marktes am Tivoli und des Greifmarktes vorgesehen sind, um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern

Nr. 37 • Landeshauptstadt Innsbruck

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Innsbruck vom 22. Jänner 2021 betreffend das Verbot des Betretens und Befahrens jener Bereiche, die für das Abhalten des Trödelmarktes am Burggraben, des Marktes am Tivoli und des Greifmarktes vorgesehen sind, um die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern

Aufgrund § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 i. d. F. BGBl. I Nr. 138/2020, sowie § 8 Abs. 1 lit. 3., 6., 7. Innsbrucker Marktordnung 1999, i. d. F. GR-Beschluss 16. Juli 2020, wird verordnet:

§ 1

Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von COVID-19 wird das Betreten und Befahren folgender Bereiche zum Zweck des Abhaltens folgender Märkte verboten:

- a. Burggraben zwischen Museumstraße und Franziskanerbogen zur Abhaltung des Trödelmarktes,
- b. auf dem nördlichen und östlichen Areal im und um das Tivoli Stadion (Gp. 1697/1 KG Pradl), auf der Montessoristraße zwischen der Schrankeneinfahrt und dem westlich des Tivoli Stadions gelegenen Parkplatz (Gp. 2947 KG Pradl), und auf dem westlich des Tivoli Stadions gelegenen Parkplatzes (Gpn. 1696/1 und 1696/2 KG Pradl) zu Abhaltung des Marktes am Tivoli, und
- c. auf dem Gelände des Greifcenters (Gp. 689/3 KG Amras) zu Abhaltung des Greifmarktes.

§ 2

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben das Verbot zu überwachen und erforderlichenfalls sicherheitspolizeilich einzuschreiten.

§ 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt begeht gemäß § 8 Abs. 1 lit. 2. COVID-19-MG eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.450,-, im Nicht-einbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 22. Jänner 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister: Georg Willi

Hinweis: Die Verordnung wurde an der Amtstafel des Stadtmagistrates Innsbruck am 27. Jänner 2021 kundgemacht.

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck